

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Untermeitingen

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle Untermeitingen vom 13.12.1982:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Untermeitingen wird wie folgt geändert:

§ 3 Abschnitt A erhält folgende Fassung:

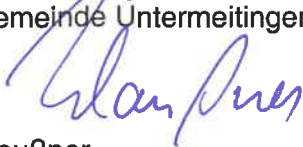
A. Benutzungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| a) Einzelkarte | |
| 1. für Erwachsene | 1,50 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten, Behinderte ab 50 % | 0,80 € |
| b) Sechserblock | |
| 1. für Erwachsene | 7,50 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten, Behinderte ab 50 % | 4,00 € |
| c) Schulschwimmen je Schüler und Schulstunde | 1,50 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

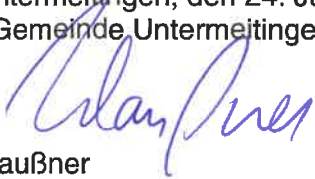
Untermeitingen, den 3. Juli 2001
Gemeinde Untermeitingen


Klaußner
1. Bürgermeister

Feststellung

Die Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 GO und § 35 GeschO in der Zeit vom 9. Juli bis 23. Juli 2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld niedergelegt und auf diese Weise ortsüblich bekanntgemacht. Hierauf wurde in einer amtlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld hingewiesen.

Untermeitingen, den 24. Juli 2001
- Gemeinde Untermeitingen -



Klausner
1. Bürgermeister